

(Absender)

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3**

76131 Karlsruhe

25. November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich, XXXXXX (*Name unkenntlich gemacht*), Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile bzw. den Strafbefehl des OLG Frankfurt/M., des LG Gießen sowie des AG Gießen gegen mich wegen Mißachtung meines Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG, im konkreten Fall in Verbindung mit Art. 8 GG. Zusätzlich rüge ich einen Verstoß gegen Art. 3 i.V.m. Rechtsstaatsprinzip und Art. 103 GG (betr. Willkürverbot und rechtliches Gehör).

Der sonstige Rechtsweg ist erschöpft.

Im einzelnen handelt es sich um folg. Titel:

- a) Strafbefehl des Amtsgerichtes Gießen vom 6.2.2004 - 5405 Cs – 501 Js 506/04
- b) Urteil des Amtsgerichtes Gießen vom 18.10.2004 – 5405 Cs – 501 Js 506/04
- c) Urteil des Landgerichtes Gießen vom 4.4.2005 - Ns 501 Js 506/04
- d) Beschluß des Oberlandesgerichtes Frankfurt/M. vom 27.10.2005, zugegangen am 31.10.2005 - 2 Ss 195/05 8 -

Ich beantrage

die Urteile bzw. den Strafbefehl aufzuheben und den Vollzug der Urteile auszusetzen.

GRÜNDE:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung.

1. Zum Ablauf der Ereignisse:

Am 16. August 2003 fand in Lich eine angemeldete Demonstration gegen Polizeiwillkür statt. Zur Erhellung des Hintergrundes meiner „Tat“ ein Zitat aus einem Flugblatt, das als Demonstrationsaufruf verteilt wurde:

„ ‚Out of Control‘ hieß es vom 31. Juli bis zum 10. August in Köln. Die sechste Auflage des antirassistischen Grenzcamps baute auf den Poller Rheinwiesen seine Zelte auf. Eine Hauptforderung des Camps ist das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Das Camp wendet sich gegen Rassismus, Ausgrenzung, globale Migrationspolitik, Kontroll- und Überwachungstechniken, gegen Abschiebe- und Lagerpolitik, ... – kurz gesagt geht es um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt. Am 9.8.2003 stürmten über 2500 PolizistInnen das 6. antirassistische Grenzcamp auf den Poller Wiesen. Bei dem brutalen Polizeieinsatz wurden über 350 Menschen in Gewahrsam genommen. Damit hat die Kölner Polizei die Forderung der gleichzeitig stattfindenden Neonazidemo nach Auflösung des Camps faktisch in die Tat umgesetzt.

Auch aus Gießen und Umgebung waren zahlreiche Camper angereist, ihnen stand unter anderem die Licher Bereitschaftspolizei gegenüber, die nicht gerade durch Besonnenheit und Zurückhaltung auffiel. Deshalb möchten wir uns heute symbolisch mit dem Kölner Grenzcamp solidarisieren und der Polizeigewalt eine klare Absage erteilen.“

Auch ich war empört über die Vorgänge in Köln, insbesondere nachdem ich den folgenden Augenzeugenbericht gelesen hatte (Auszug):

„...Sie [die Polizisten] hatten uns die Wasserversorgung abgedreht, und erst nach mehrmaliger Aufforderung der Camp-Sanitäter konnte man dort einzeln Wasser abfüllen. Die Angriffe seitens der Polizei häuften sich, erst wurde im 5-min-Takt, dann im 2-min-Takt angegriffen. Die Leute in der ersten Reihe brachen zu Dutzenden unter dem Pfefferspray zusammen, eine sehr kleine und schmale Frau fiel hin, und wurde von einem riesigen Polizisten mit einem ca. 30 cm langen Gummiknüppel verdroschen. Sie rollte sich zusammen und schrie, was in diesem Lärm nur zu erahnen war. Sie wurde schließlich unter den Füßen des Polizisten hervorgezogen, und mit mehreren Prellungen und furchtbaren Schmerzen im Rippenbereich ins Sanitärzelt getragen. Ein anderer Campteilnehmer bekam einen Gummiknüppel über die Stirn gezogen, und bekam eine Platzwunde....“

Deshalb beschloß ich, mich an einer der vielen Demonstrationen, die bundesweit (z.B. in Heidelberg, Hannover, Goslar, München, Berlin, Kiel, Bochum, Freiburg, Köln, Hamburg, Frankfurt, dem Wendland, Leipzig, Göttingen, Bielefeld, Bremen) gegen die brutale Räumung des Grenzcamps stattfanden, zu beteiligen.

Am 16.08.2003 trafen sich ca. 15 bis 20 DemonstrantInnen in Lich, um eine „Inspektion“ der dort kasernierten Bereitschaftspolizei durchzuführen. Mitten in der Fußgängerzone wurde ein Theaterstück aufgeführt. Flugblätter verteilend gingen die DemonstrantInnen, begleitet von zwei Streifenwagen, einem Zivil-Fahrzeug und vier Polizisten zu Fuß, auf direktem Weg zur Polizeikaserne. Hinter den Zäunen der Bereitschaftspolizei wurden sie schon von filmenden und fotografierenden PolizistInnen erwartet. Dort fand dann auch die Abschlußkundgebung statt, auf der sich die Demonstranten in mehreren Redebeiträgen mit der Räumung des Grenzcamps und der Abschaffung von Herrschaft im allgemeinen, und der Polizei im Besonderen, beschäftigten. Nach geraumer Zeit begannen dann verschiedene Personen, den Vorplatz der Kaserne mit Kreide zu bemalen. Die Polizisten hockten auf der Straßenkante und kümmerten sich nicht weiter um die Demonstranten. Erst Tage später, während der Durchsicht der Videobänder, fiel einem der anwesenden Polizisten, Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg, auf, dass der Kreidespruch „Fuck the police“ von mir auf die Straße aufgetragen worden war.

2. Zum Inhalt der angefochtenen Entscheidungen:

zu a) Der Strafbefehl vom 6.2.2004 führt als Strafgegenstand nur das Schreiben der Worte

„Fuck the police“ auf. Zudem wird behauptet, dieses sei „in Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ geschehen. Ein Beweis dafür wird nicht angegeben, es ist auch keine weitere in den Akten zu finden. Das von der Polizei aufgenommene Video wurde für den Strafbefehl offenbar überhaupt nicht beachtet. Indirekt sagt der Strafbefehl aus, daß „Fuck the police“ allein keine Beleidigung wäre. Zudem nimmt der Strafbefehl keinerlei Stellung zu der Frage, ob „die Polizei“ überhaupt beleidigungsfähig ist. Das aber wäre naheliegend gewesen, weil die vorliegende Rechtsprechung und die vorliegenden Kommentare hier eine eindeutige Tendenz aufweisen, dass „die Polizei“ als Gesamtheit in keinem Kontext überhaupt beleidigungsfähig ist. Der Strafbefehl geht auf die beiden wichtigen Fragen hinsichtlich des beleidigenden Inhaltes und der Beleidigungsfähigkeit der Polizei also einfach gar nicht ein.

zu b) Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Gießen stellte die Richterin am Amtsgericht Kaufmann fest, dass „Fuck the police“ eine Beleidigung darstelle, aber nur im Kontext mit den anderen aufgebrachten Sprüchen (Urteil, Seite 3). Das wiederholt die Feststellungen im Strafbefehl. Im Gerichtsverlauf wurde allerdings eine veränderte Begründung präsentiert. Die „Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ wurde nicht weiter behauptet, sondern eine gemeinschaftliche Handlung wurde daraus abgeleitet, dass „nahezu alle Demonstrationsteilnehmer“ nach einer Rede die Sprüche mit Kreide aufmalten. Auch hier wurde das Polizeivideo zur Überprüfung dieser Behauptung gar nicht beachtet. Diesseits wird zudem bestritten, dass zeitgleiches Handeln bereits eine gemeinschaftliche Tat hervorbringt. Danach wären alle Teilnehmer einer Demonstration immer für alle Parolen, Spruchbänder und Reden verantwortlich, da diese ja auf der gleichen Demonstration zu hören bzw. zu sehen wären. Ebenso wird im Urteil behauptet, daß sich diese vermeintlichen Beleidigungen „erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tattag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen.“ beziehen. Für beides sind im Urteil keine Begründungen zu finden.

zu c) Die Berufungsinstanz am Landgericht Gießen nun veränderte die rechtliche Bewertung in zentralen Punkten vollständig. Da in dieser Instanz nun erstmals das Polizeivideo angeschaut wurde, war klar, dass alle bisherigen Ausführungen zu der Frage gemeinschaftlicher Handlung nicht haltbar und die Ausführungen des PHK Koch zum Ablauf frei erfunden waren. Dennoch blieb es bei der Verurteilung. Die Berufungsinstanz hielt den Spruch „Fuck the police“ auch einzelstehend für eine Beleidigung. Im Urteil ist hinsichtlich der Gründe ausschließlich der Satz zu finden: „Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht“. Eine Begründung oder ein Bezug des Wortes „damit“ ist im Urteilstext nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Meinungsfreiheit, dem nicht beleidigenden Inhalt der Formulierung „Fuck the ...“ ist im Urteil nicht erkennbar.

Ebenso fehlt eine schlüssige Begründung, warum „the police“ ausgerechnet den einzelnen Beamten PHK Koch meinte, der nicht einmal an der auf der Demonstration als Anlaß genommenen Polizeiaktion im August 2003 in Köln beteiligt gewesen ist. Im Urteil steht: „Die Aufschrift „Fucked the police“ richtete sich erkennbar gegen die neben den Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ (Schreibfehler im Original). Worauf sich dieses „erkennbar“ stützt, ist im Urteil nirgends zu finden.

zu d) Die Revisionsinstanz, bei der das Urteil des Landgerichts angefochten wurde, übernahm nun wiederum die Argumentation der ersten Instanz. Erhellend ist dazu die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft (s. Anlage) vom 18.7.2004 zum Revisionsverfahren, das ohne mündliche Verhandlung ablief. Dort wird auf Seite 4 festgestellt, dass PHK Koch „sich durch den von der Angeklagten auf die Straße geschriebenen Satz beleidigt“ fühlte und dann hinzugefügt: „Diese Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen Beleidigung“. Hier behauptet der OStA, dass für eine Beleidigung ausreichend ist, wenn ein Polizeibeamter sich beleidigt fühlt. Diese Sichtweise

scheint, so kommt der Verdacht auf, allen Verurteilungen der Instanzen zugrundezuliegen, denn tatsächliche Gründe für einen objektiven Beleidigungssachverhalt werden nirgends angefügt.

Das OLG hat im Revisionsurteil zunächst selbst festgestellt: „Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv“. Nach dieser Feststellung hätte ein Freispruch zwingend folgen müssen. Dann aber fügt das OLG überraschend an: „Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen“. Dieser Satz ist eine Kernaussage der gesamten Verfahren. Die Fragestellung, ob überhaupt eine Beleidigung inhaltlich vorliegt und diese gegenüber einer beleidigungsfähigen Personengruppe erfolgte, wird von allen Instanzen gar nicht untersucht. Vielmehr führt das OLG nun an, dass allein schon deshalb, weil die Demonstration vor einer konkreten Polizeikaserne stattfand, die Kollektivbezeichnung „the police“ auch und besonders konkrete Beamte meinen würde. Diese Rechtsauffassung würde bedeuten, dass negative Äußerungen nur noch erfolgen dürfen, wenn niemand, der damit in Verbindung gebracht wird, es je mitbekommen würde – das aber ist eine unzulässige, aller bisherigen Rechtsprechung widersprechende Auslegung zum Art. 5, Abs. 1 des GG.

Bedeutungsvoll ist gerade hierzu, dass das OLG in seinem Revisionsbeschluß den vom Landgericht ignorierten, d.h. nicht beschiedenen Hilfsbeweis Antrag als für das Urteil unbedeutend angesehen hat. Bedenkt man, dass mit diesem Antrag der Beweis geführt werden sollte, dass die verhandelte Demonstration Teil bundesweiter Aktivitäten mit Demonstrationen an verschiedenen Standorten der Polizei war, so ist es geradezu abwegig, dass das OLG einerseits behauptet, die Demonstration hätte sich genau gegen eine Polizeikaserne allein schon deshalb gerichtet, weil sie dort örtlich stattfand, und andererseits feststellt, dass ein Antrag, der genau beweisen soll, dass mehrere Polizeikasernen und Städte Ort von Demonstrationen im selben Kontext waren, nicht von Bedeutung sein soll.

3. Persönliche Stellungnahme:

Aus ersichtlichen Gründen lehne ich Polizei und Justiz, sowie jegliche Form von Herrschaft grundsätzlich ab. Niemand hat das Recht, über andere zu richten oder über sie zu herrschen.

Das Problem liegt nicht darin, dass hier vielleicht „unverhältnismäßig“ oder brutal vorgegangen wurde. Es fängt schon damit an, dass es Polizeiapparate gibt, die jederzeit bereit stehen, um Menschen ohne Papiere zu jagen, Widerstand zu verhindern und vieler Menschen Leben sozial zu zerstören (z.B. durch Gefängnis). Denn wenn PolizistInnen sie ausführen, ist Freiheitsberaubung und brutale Gewalt von Gesetzen gedeckt und wird leider von vielen akzeptiert. Die Polizei ist damit Ausdruck einer Gesellschaft, in der es zum guten Ton gehört, die eigenen Interessen „von oben“ durchzusetzen und die Wünsche vieler Menschen zu übergehen.

Die Polizei dient zur Durchsetzung von „Recht und Ordnung“. Immer wieder wird sie eingesetzt, um Widerstand zu kriminalisieren, statt sich mit dessen Forderungen zu beschäftigen oder Veränderungen umzusetzen. Die Polizei ist ein riesiger, hierarchischer Apparat, in dem einzelne PolizistInnen auf Befehl und Gehorsam getrimmt werden. Das fördert die Herausbildung „williger VollstreckerInnen“ mit hoher Gewaltbereitschaft - verstärkt noch durch die Möglichkeit, anonym aus der Masse heraus zu agieren. Die Struktur der Polizei (Hierarchien, Befehle, Uniformierung), insbesondere die Kasernierung von BereitschaftspolizistInnen fördert männerbündisches Verhalten. Daher teile ich die Meinung, daß Gewalt und Brutalität nicht die Ausnahme darstellen, sondern fest in der Logik von Polizei verankert sind!

Diese meine Meinung habe ich durch die Kreide-Aufschrift „Fuck the police“ deutlich kundgetan. Damit waren ersichtlich keine konkreten Einzelpersonen als Funktionsträger des Polizeiapparates gemeint, sondern die Polizei als Institution an sich.

"Fuck the police" drückte an diesem Tag meine Wut auf die gewalttätigen Einsätze der Polizei und auf die Polizei als Repressionsstruktur sowie mein Wunsch nach einer Auflösung

und Abschaffung von solchen Strukturen auf einem Weg in eine herrschaftsfreie Gesellschaft gut aus.

„Fuck the police“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch soviel wie „Verpiss dich, Polizei“, und genau das ist es, was ich mir aus den oben angeführten Gründen wünsche: das Verschwinden des Polizeiapparates. Genau aus diesem Grund handelt es sich auch ganz offensichtlich nicht um eine sog. Schmähkritik, weil hier gar keine irgendwie geartete Wertung vorgenommen, sondern nur ein Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, nämlich der nach Abschaffung des Polizeiapparates.

Schon von daher ist die Äußerung „Fuck the police“ gemäß Art. 5 GG straffrei.

Diese grundsätzliche Kritik hat, genausowenig wie der Anlaß, irgendetwas mit Herrn Koch zu tun.

Zusätzlich ist dieser Spruch im selben Kontext wie „Soldaten sind Mörder“ zu sehen, der auch als allgemeine Formulierung straffrei ist.

4. Verstoß gegen Art. 5 GG (Meinungsäußerungsfreiheit):

„Die Polizei“ ist als solche gar nicht satisfaktionsfähig, dazu gibt es viele einschlägige Urteile, z.B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522; BayOLG NJW 1990, 1742. Diese Rechtsprechung hat sogar Eingang in bekannte Strafrechtskommentare gefunden, z.B. Kindhäuser, LPK - StGB, §§ 185-200 Vorbemerkungen, Rn 4).

Zudem bezieht sich die Äußerung ihrem Wortlaut nach auf „die Polizei“ als Gesamtapparat, nicht aber auf einzelne Polizisten oder speziell auf diejenigen der Bereitschaftspolizei oder gar die anwesenden Streifenpolizisten der Station Grünberg.

Eine Begründung dafür, dass speziell die am Versammlungsort anwesenden Polizisten beleidigt worden seien (die Formulierung hätte dann ja mindestens nicht „police“, sondern „policemen“ lauten müssen), fehlt in allen Urteilen. Ebenfalls enthält keines der Urteile Ausführungen zum Sinn der umstrittenen Äußerung. Der Amtsrichterin Kaufmann z.B. wurden zahlreiche Belege dafür überreicht, daß der inkriminierte Spruch fester Bestandteil vieler zeitgenössischer Rock- und Hiphop-Texte ist, was von ihr vollständig ignoriert wurde. Dem Vorsitzenden Richter beim Landgericht, Pfister, wurden linguistische Texte überreicht, die sich auf den Gebrauch des Wortes „fuck“ bezogen – auch hier vollständige Ignoranz. Der Antrag, einen Sachverständigen für Sprachwissenschaft beizuziehen, wurde von ihm abgelehnt mit der Begründung, er kenne sich selbst hinreichend aus! Leider schlug sich diese „Kenntnis“ an keiner Stelle im Urteil nieder.

Man behauptete einfach, der Spruch gehöre der „Fäkalsprache“ an, und damit sei die Äußerung per se eine Beleidigung. Weder wurde die regelmäßige Bedeutung im Sinne von „Verpißt Euch“ oder „Du kannst mich mal“ zur Kenntnis genommen, noch die behauptete Interpretation begründet oder auch nur genau ausgeführt.

Dazu sagt das BVerfG im Beschl. v. 10.10.1995:

„Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legen, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]). [...] Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts hat das Bundesverfassungsgericht den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik aber eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muß vielmehr, daß bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (vgl. BVerfGE 82, 272 [283 f.]). Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben (vgl. BGH, NJW 1974, S. 1762). Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine

Formalbeleidigung oder Schmähung, mit der Folge, daß eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entbehrlich wird, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn diese darauf beruht (vgl. BVerfGE 82, 272 [281]).“

Weiter heißt es dort:

„Es ist dann allerdings inkonsequent, eine herabsetzende Äußerung, die ohne nähere Eingrenzung alle Soldaten zum Gegenstand hat, nur deswegen speziell auf die Soldaten der Bundeswehr zu beziehen, weil diese Teil der Gesamtheit aller Soldaten sind. Da jedes große Kollektiv in kleinere Untergruppen zerfällt, verwandelt sich durch den Rekurs auf irgend eine von ihnen auch eine völlig unspezifizierte und deswegen straflose Äußerung in eine persönliche und damit strafbare Kränkung. Die vom BGH aus rechtsstaatlichen Gründen vorgenommene Eingrenzung des Straftatbestandes wird dadurch im Ergebnis wieder aufgehoben. [...]

Diese Inkonsequenz ist auch verfassungsrechtlich erheblich. Da die Meinungsfreiheit nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, wie es zum Schutz der persönlichen Ehre erforderlich ist, diese durch herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Kollektive nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafgerichte aber nicht berührt wird, liegt in der Bestrafung wegen derartiger Äußerungen ein unzulässige Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Soll jemand, der eine herabsetzende Äußerung über Soldaten im allgemeinen getan hat, wegen Beleidigung der Soldaten der Bundeswehr bestraft werden, so genügt es folglich nicht darzutun, daß die Soldaten der Bundeswehr eine Teilgruppe aller Soldaten bilden; es muß vielmehr dargelegt werden, daß gerade die Soldaten der Bundeswehr gemeint sind, obwohl die Äußerung sich auf Soldaten schlechthin bezieht. Ein derartiges Auseinanderfallen von sprachlicher Fassung und objektivem Sinn ist keinesfalls unmöglich. Die Gerichte müssen dann aber die Umstände benennen, aus denen sich das am Wortlaut der Äußerung allein nicht erkennbare anderweitige Verständnis ergibt. Fehlt es daran, so liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vor.“

Noch eine Bemerkung aus der gleichen Quelle zu Schmähkritik:

„Geht es dagegen um Personengruppen, die durch eine bestimmte soziale Funktion gemeint sind, so ist eher zu vermuten, daß die Äußerung nicht von der Diffamierung der Personen geprägt wird, sondern an die von ihnen wahrgenommene Tätigkeit anknüpft. Die Äußerung kann dann gleichwohl ehrverletzend sein. Sie unterfällt aber nicht mehr dem Begriff der Schmähkritik, der eine konkrete Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles überflüssig macht.“

Ebenfalls von Belang ist das folgende Zitat aus dem o.g. Beschluß des BVerfG:

„Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist dem Bf. mit der Behauptung abgesprochen worden, daß sein Text die Menschenwürde herabsetzte und die Grenze von der scharfen Kritik zur polemischen Diffamierung überschreite. Für beides fehlt es an einer Begründung. Damit hat sich das Gericht der Notwendigkeit einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz entzogen.“

Und last but not least:

„Das AG hat angenommen, daß die am Stand anwesenden Soldaten der Bundeswehr von der Äußerung direkt betroffen gewesen seien. Diese Betroffenheit ergab sich aber nicht aus der Äußerung selbst, sondern lediglich aus ihrer Anwesenheit. Feststellungen, daß sich die Äußerung gerade auf sie als individuelle, von allen übrigen Soldaten unterscheidbare Gruppe bezog, hat das Gericht nicht getroffen.“

Man könnte fast meinen, all diese Kritik beziehe sich auf die von mir angegriffenen Urteile!

Noch einige weitere Punkte bestätigen diese ohnehin eindeutige Rechtslogik (Zitate aus dem Beschluß des BayObLG v. 20.10.2004 – 1 St RR 153/04 (Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Wegelagerer“):

„Ist eine Äußerung nicht eindeutig, muß ihr wahrer Erklärungsinhalt aus dem Zusammenhang und ihrem Zweck erforscht werden. Dabei sind alle Begleitumstände bzw. die gesamte konkrete Situation zu berücksichtigen. Will sich ein Strafgericht unter mehreren möglichen Deutungen einer Äußerung für die zur Bestrafung führende entscheiden, muß es

dafür besondere Gründe angeben (BVerfGE 82, 43 = NJW 1990, 1980), das heißt es muss sich mit allen in Frage kommenden, insbesondere den sich aufdrängenden Deutungsmöglichkeiten auseinander setzen und in rechtsfehlerfreier Weise diejenigen ausscheiden, die nicht zur Bestrafung führen können (BVerfG, NZV 1994, 486; BayObLGSt 1994, 121 [122]). [...]

Dabei ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG von folgenden Grundsätzen auszugehen: Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (BVerfG, NJW 1992, 2815 [2816]). [...]

Soweit die Deutungsmöglichkeit (3) zu Grunde gelegt wird, kommt hinzu, daß eine Beleidigung von Polizeibeamten regelmäßig dann ausscheidet, wenn nicht auszuschließen ist, daß die vermeintlich herabsetzende Äußerung nicht dem einschreitenden Polizeibeamten selbst, sondern vielmehr der Vorgehensweise der Polizei generell gegolten hat (BVerfG, NZV 1994, 486; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2003, 295 [296] = NJW 2003, 3721 L). Dann fehlt es bereits an der Tatbestandsmäßigkeit einer Beleidigung.“

Und schließlich:

„Dem vom BVerfG betonten Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren, steht eine allenfalls als weniger schwerwiegend zu beurteilende Ehrverletzung des Beamten gegenüber. Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muß diese Beeinträchtigung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit zurücktreten. Das BVerfG hat weit gravierendere Äußerungen als geschützt angesehen. So hat es beispielsweise den Vergleich einer Abschiebung mit „Gestapo-Methoden“ dem Schutz des Art. 5 I GG unterstellt und die Ehre der betroffenen Beamten insoweit hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung zurückgestellt (BVerfG, NJW 1992, 2815; vgl. auch BayObLGSt 1994, 121, zur Bezeichnung von Polizeibeamten als „Schlägertruppe“).“

Die Begründung des Beschlusses des OLG Frankfurt/M. überzeugt in keiner Weise, insbesondere nicht im Kernpunkt der Rüge der Revision, dass die Vorinstanz sich mit den äußeren Umständen der Äußerung nicht ausreichend auseinander gesetzt hat. Es wird zudem zur Begründung dafür, daß die Äußerung im konkreten Kontext eine auf die anwesenden Polizeibeamten bezogene Beleidigung darstelle, wiederum auf die anderen, ebenfalls im Wege des Schriftzugs auf Asphalt aufgetragenen Äußerungen zurückgegriffen, die ich mir angeblich hätte zurechnen lassen müssen. Hierauf wird dann die Schlußfolgerung bezogen, dass insgesamt damit auch die von mir aufgetragene Äußerung „fuck the police“ im Rahmen beleidigender Äußerungen mit einem entsprechenden Inhalt bezogen auf die anwesenden Beamten bestanden hat. Diese Begründung verwundert um so mehr, als dass einerseits vor dem Landgericht im Rahmen der Beweisaufnahme eine Zurechnung überhaupt kein Thema mehr gewesen ist und im übrigen sich auch das landgerichtliche Urteil in keiner Weise in der Begründung seiner Entscheidung mit einer Zurechnung der anderen Äußerungen auseinandersetzt.

5. Verstoß gegen Art. 3 i.V.m. Rechtsstaatsprinzip und Art. 103 GG (Willkürverbot und rechtliches Gehör):

Zudem wird dann das Urteil des Landgerichts Gießen hinsichtlich weiterer Verfahrensfehler, u.a. der Nichtbescheidung des gestellten Hilfsbeweisantrages im Rahmen des Plädoyers so ausgelegt, dass bei Wahrunterstellung die vom Landgericht gefundene Entscheidung ebenso zutreffend gewesen sei.

Bei dieser Behauptung hinsichtlich einer Wahrunterstellung, die vom Landgericht aber gar nicht vorgenommen wurde, ging es um die Beweisführung, daß die Demonstration im Kontext zahlreicher bundesweiter Demonstration gegen Bereitschaftspolizei wegen der Räumung des Grenzcampes in Köln stattgefunden hat, und dies für die Frage der Auslegung der inkriminierten Äußerung in Bezug auf deren Eigenschaft als Individualbeleidigung von

Bedeutung ist. Diese Nichtbeachtung eines für das Urteil wesentlichen Antrages stellt eine Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) dar, ebenso die Behauptung hinsichtlich einer Wahrunterstellung durch das OLG. Dieses greift hier unerlaubterweise in die tatrichterliche Würdigung ein (Beweisantizipation).

„Wird erhebliches Vorbringen völlig übersehen (wofür in der Regel die Nichterwähnung in der Begründung als Nachweis ausreicht; zur "Beweislast" des Gerichts für die Erfüllung der Anforderungen aus Abs. 1 vgl. Kopp), so ist der Anspruch auf Gehör eindeutig verletzt (BVerfGE 47, 182, 188 ff.).“ (zitiert aus *"Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland"*, Band 2, Art. 21-146. Luchterhand 1984 S. 1211, Art. 103, Rd.Nr. 34). Dass es sich bei dem Hilfsbeweis Antrag um ein erhebliches Vorbringen handelte, habe ich schon dargestellt.

Das Revisionsgericht führt hierzu aus, dass das Urteil auf diesem Verstoß nicht beruhe. Das ist eine sehr gewagte Behauptung, denn ich kann als Rechtsuchende in allen Urteilen nirgends erkennen, ob sich das Gericht mit den äußeren Umständen der „Tat“ überhaupt hinreichend beschäftigt hat. Das OLG kann diese Lücke nicht schließen. Die Gerichte sind gehalten, alle objektiven Kriterien umfassend zu prüfen und nachzuweisen, da hiervon unmittelbar die Strafbarkeit einer eventuellen Beleidigung abhängt. Das BVerfG stellt hohe Anforderungen an die Tatsachenfeststellung und die spätere Urteilsbegründung im Zusammenhang mit Art. 3 GG (vergl. *Sachs, Michael (1999): "Grundgesetz - Kommentar"*, C.H. Beck München Art. 103, Rd.-Nr. 10), da es für den Betroffenen anders nicht erkennbar und überprüfbar ist, ob sich das Gericht tatsächlich umfassend mit der Abwägung dieser Kriterien auseinandergesetzt hat. Dies ist aber erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot und dem Rechtsstaatsprinzip Genüge zu tun!

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Revisionsgericht die rechtliche Auffassung vertritt, dass aufgrund der äußeren Umstände, d.h. dass ich mit 15 bis 20 Teilnehmern nach Lich gezogen bin und dort mit Bereitschaftspolizei in entsprechendem Umfang außerhalb und innerhalb der Umzäunung rechnen mußte, eine Beleidigung vorlag, die sich auf diesen individuell vertretenen Personenkreis der Beamten bezieht, was ich auch billigend und daher vorsätzlich in Kauf genommen hätte.

Mit anderen Worten: wäre ich nach Köln mit einer größeren, nicht überschaubaren Gruppe gezogen und mehreren Hundertschaften von Beamten, die den Demonstrationzug „begleitet“ hätten, wäre eine Beleidigung nicht feststellbar gewesen. Ein entscheidendes Kriterium für die Frage, ob eine inkriminierte Äußerung im Rahmen des Kontextes einer Demonstration als Beleidigung oder als Meinungsäußerung einzustufen ist, kann nicht von der Größe bzw. Anzahl der Demonstrationsteilnehmer oder der Polizei- und Ordnungskräfte abhängen, da es dann für die Teilnehmer nicht mehr kalkulierbar ist, ob eine Äußerung nun bereits strafbar ist oder nicht (liegt die Grenze bei 20 Teilnehmern? Bei 100? Bei 1000?). Dieses Kriterium wäre völlig willkürlich.

6. Zusammenfassung:

Alle Instanzen versuchen auffällig krampfhaft und ohne schlüssige Begründungen, in die Formulierung „Fuck the police“ einen beleidigenden Inhalt und eine abgrenzbare Zielgruppe hineinzukonstruieren. Ersteres gipfelt in den sich wiederholenden Aussagen, „Fuck“ sei ein Begriff aus der Fäkalsprache. Der Oberstaatsanwalt übersetzt „Fuck“ sogar mit „Ficken“ und sortiert das der Fäkalsprache bei – ein bemerkenswerter Versuch, irgendetwas Negatives zu konstruieren, um den beleidigenden Inhalt zu erfinden.

Es ist zudem zu erkennen, dass sowohl das LG als auch das OLG wesentliche Punkte unbeachtet ließen, die zusätzlich bewiesen hätten, daß „die Polizei“ als Apparat und damit als Gesamtheit gemeint gewesen ist. Das ist auch bei dem Kreidespruch „Fuck the police“ eindeutig der Fall gewesen, weshalb die Urteile aller Instanzen aus dem doppelten Grund nicht verfassungskonform sind, dass erstens die Formulierung „Fuck the ...“ gar keine Beleidigung, sondern den Wunsch nach Abschaffung der Polizei beinhaltet, und zweitens

„the police“ keine beleidigungsfähige, da nicht abgrenzbare Personengruppe ist. Völlig willkürlich haben sämtliche Instanzen hier verurteilt, Begründungen unterlassen, und einen in der Sache entscheidenden Antrag ignoriert. Sie haben sich damit in keiner Weise auch nur an die Mindestanforderungen gehalten, die das BVerfG an die Auslegung und Tatsachenfeststellung bei „§ 185 StGB“ hinsichtlich Darstellung und Auseinandersetzung in den Entscheidungsgründen gestellt hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass jeder Punkt für sich allein schon Grund genug für Straffreiheit nach Art. 5 und Art. 103 GG ist. Das OLG Frankfurt/M. mißachtet damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, und damit auch unzählige andere einschlägige Urteile. Es wirkt gerade so, als ob die Gießener Gerichte und das OLG Frankfurt/M. an dieser Stelle unter Mißachtung aller bisherigen Rechtsprechung und des Bundesverfassungsgerichtes eine völlig neue Rechtsprechung etablieren wollen.

Im Ergebnis werte ich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main als den Versuch, die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu unterlaufen, und beantrage deshalb die Aufhebung der betreffenden Urteile gegen mich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

- Anlagen:**
- Strafbefehl des Amtsgerichtes Gießen vom 6.2.2004 - 5405 Cs - 501 Js 506/04
 - Urteil des Amtsgerichtes Gießen vom 18.10.2004 - 5405 Cs - 501 Js 506/04
 - Urteil des Landgerichtes Gießen vom 4.4.2005 - Ns 501 Js 506/04
 - Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt/M. v. 22.7.2005 – Ss 195/05
 - Beschluß des Oberlandesgerichtes Frankfurt/M. vom 27.10.2005, zugewiesen am 31.10.2005 - 2 Ss 195/05 8 -